

## ***Fakes* und Fakten: Diskurse der Reregulierung**

In den letzten Jahren und verstärkt im vergangenen Jahr erleben wir nach ca. zwanzig Jahren der programmatischen und politisch gewollten Deregulierung der ökonomischen Verhältnisse plötzlich Diskurse über die Reregulierung, also Diskurse über neue Regelsetzungen, Eingrenzungen und Lenkungen. Welche soziale Bedeutung verbindet sich damit, und handelt es sich um mehr als legitimierende Beschwichtigungsversuche aus der Politik? Zur Erklärung dieser Entwicklung werden im Folgenden weder Theorie noch empirische Befunde geboten, sondern nur einige Anmerkungen, die sich vielleicht als eine These verstehen lassen.

### **Vom Kapitalismus zum Markt und zurück**

Vor Jahren hat Daniel Miller notiert, es sei öffentlich nur noch von Markt die Rede und nicht mehr von Kapitalismus, und er hat das gedeutet als eine Naturalisierung der Verhältnisse: der Terminus Kapitalismus erlaube immerhin noch eine Ahnung von historisch entstandenen sozialen Bezügen, Markt hingegen erscheine als eine unhistorische und geradezu natürliche Gegebenheit (Miller 1997: 9). Das hat sich spätestens im Frühjahr 2005, als Franz Müntefering die ‚Heuschrecken-Diskussion‘ lostrat, geändert, man möchte fast sagen radikal geändert, wenn dieser Begriff nicht zu der Assoziation führte, die neuen Diskurse kreisten um strukturelle Zusammenhänge, und eben diese Assoziation ist, wie zu zeigen wäre, falsch. Denn die neuen Diskurse der Reregulierung lassen sich erst begreifen, wenn man sie in den historischen Kontext von Regulierungsdiskursen überhaupt stellt. Seit mehr als hundert Jahren, lässt sich behaupten, ist die Regulierung der ökonomischen Verhältnisse im Rahmen sozialstaatlicher Mechanismen vorgenommen worden. Bismarcks Sozialgesetzgebungen bilden hier den Ausgangspunkt: die Krankenversicherung von 1883, die Unfallversicherung von 1884 und die Alters- und Invalidenversicherung von 1889. Zwar beziehen diese Versicherungen anfänglich nur geringe Teile der arbeitenden Bevölkerung überhaupt mit ein, und die Leistungen der Altersversicherung, die ausschließlich auf männliche gewerbliche Arbeiter beschränkt ist, beginnen erst mit dem 70. Lebensjahr; zudem beträgt 1891 die Rente lediglich 18 % des durchschnittlichen Jahresverdienstes eines Arbeiters (Fischer 1982: 84) – Zahlen, die heutige Rentenversicherungsplaner vermutlich mit Neid erfüllen. Trotz dieser Begrenzungen spricht Wehler (1995: 908) von einer „produktiven Stabilisierungspolitik“, die die Systemopposition der Sozialdemokratie jedenfalls partiell konterkarierte und den planerischen Lebenshorizont der Arbeiterschaft durch die Garantie einer Rentenzahlung

erweiterte. Götz Aly (2005) hat das Argument kürzlich ausgeweitet auf die Nazizeit und gezeigt, in welchem Ausmaß Sozialpolitik – auch dann, wenn ihre finanziellen Umverteilungen durch Verbrechen erwirtschaftet werden – zur Systemloyalität beiträgt.

Was heute gemeinhin als *governing by crime* diskutiert wird,<sup>1</sup> gewinnt vor diesem historischen Hintergrund eine überraschende Dimension, die den Bezügen zwischen Elitekriminalität und Massenkonformität möglicherweise eine neuartige, hier nur anzusprechende Tiefenschärfe verleiht. In solchen sozialpolitischen Mechanismen, wie sie auch finanziert werden mögen, zeigt der Staat sich, mit Wacquant (1997) gesprochen, von seiner wohlthätigen Seite, Sozialpolitik ist benefiziarisch, und den Begünstigten fällt dabei gar nicht auf, dass sie die an sie verteilten Wohltaten – das ist ein Unterschied zur Nazizeit – weitgehend selbst bezahlen. Jedenfalls zeigt sich bei einem Vergleich der OECD-Staaten, dass diejenigen, die von den Leistungen des Sozialstaats profitieren, ihn mit ihren Steuern nahezu vollständig selbst bezahlen bzw. in den USA sogar noch überzahlen (vgl. Shaikh 2003). Dazu allerdings kommen dann noch die *terms of trade* des internationalen Handels, die die Lebenshaltungskosten in den Industriestaaten entschieden verbilligen helfen und neokoloniale Ausbeutungsstrukturen perpetuieren. Aber nicht dies ist im öffentlichen Bewusstsein präsent – präsent ist vielmehr eben das, was schon Bismarck damit beabsichtigt hatte, und die Formel von der sozialen Marktwirtschaft oder vom rheinischen Kapitalismus sollte immer signalisieren, dass es sich nicht um einen Kapitalismus ohne Adjektiv, sondern um einen gezähmten, seine Verteilungswirkungen kontrollierenden, um einen sozialstaatlich regulierten Kapitalismus handelte.

Wenn Sozialstaat die dominante Erzählung bis in die siebziger Jahre hinein gewesen ist, so werden wir seitdem mit einer Markterzählung bombardiert, die ökonomisch im Monetarismus der späten sechziger und frühen siebziger Jahre – mit der Paradefigur Milton Friedman – ihren Ausgang nahm und dann zur politischen Richtschnur sowohl der Pinochet-Diktatur in Chile wie auch der Regierungen Thatcher und Reagan wurde. Das beweist zumindest, dass Neoliberalismus die Bedingungen einer Militärdiktatur nicht notwendig braucht, sondern auch unter demokratischen Rahmenbedingungen, zumindest als politische Programmatik und Handlungsanweisung, funktionieren kann. Jedenfalls haben die Diskurse der Deregulierung bis ans Ende der neunziger Jahre, bis zum Zusammenbruch der New Economy und ihrer Börsenblase, nur wenig Widerspruch erfahren und konnten sich als die hegemoniale Erzählung etablieren, und ein zentrales Element dieser Erzählung ist es gewesen, dass alle Formen von Sozialstaat ökonomisch verderblich und psychologisch erstickend wirken.<sup>2</sup> Eine staatliche Regulierung verlor damit weitgehend ihre Legitimation und erschien nicht nur als entbeh-

---

1 Vgl. exemplarisch Simon 1997; Krasmann 2003.

2 Pars pro toto der einschlägigen Diskussion klassisch Murray 1984.

lich, sondern auch als Bremse für die wahre Modernität, die im freien Markt bestand. Wenn man sich fragt, welche Faktoren den Umschwung bewirkt haben, was auslösend gewesen ist, dass plötzlich wieder Regulierung, wenngleich nicht notwendig sozialstaatliche, auf der Tagesordnung steht, so scheinen viele Formen des abweichenden Verhaltens dabei eine wichtige Rolle gespielt zu haben.

## **Das Sein, der Schein und seine Skandalisierungen**

Die janusköpfige Funktion des abweichenden Verhaltens ist nun wahrlich nicht neu: einerseits Bestätigung und Bekräftigung der Normen, die damit vor dem Verdämmern geschützt werden, andererseits Motor von Veränderung und sozialem Wandel, aber diese Janusköpfigkeit lässt sich hier auf beeindruckende Weise ersehen. Da gab es zum einen, zuerst in den USA, aber auch in Europa, spektakuläre Fälle von Wirtschaftskriminalität. Manche sind so kompliziert, dass sie sich kaum nachvollziehen lassen und deswegen in der rechtlichen Aufarbeitung auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, wie etwa der Fall Enron. Oft werden auch internationale Verschachtelungen genutzt, um sich gegen strafrechtliche Sanktionierung abzusichern; Hafner (2002) hat in einer detaillierten Studie aufgezeigt, welche komplexen und undurchsichtigen Formen solche Wirtschaftskriminalität mithilfe von Derivaten gewinnen kann. Andere Fälle allerdings sind von solch naiver Schlichtheit, dass man zu träumen glaubt: da weist etwa die italienische Firma *Parmalat* 2004 den Export von 300.000 Tonnen Milchkpulver nach Kuba aus, ein Export, der nie stattgefunden hat, sondern nur erfunden wurde, um die Umsatzzahlen zu erhöhen, und niemandem kam die Frage in den Sinn, was wohl gut elf Millionen Kubaner mit solchen Mengen anfangen sollten; da wird etwa Bodo Schnabel, dem Gründer des Telematik-Unternehmens *ComRoad*, nachgewiesen, den Umsatz des Jahres 2001 zu 98 % erfunden zu haben, was dem LG München immerhin ein Urteil von sieben Jahren Haft wert war. Viele solcher Delikte sind ohne Kollusion nicht denkbar (vgl. Legnaro 2003), ohne ein kollusives Zusammenspiel vieler Beteiligten, deren Interessen parallel laufen, und dem dienen zur Not auch erfundene Zahlen.

An der Börse ist, darauf verweisen solche Fälle, die Grenzlinie zwischen dem Legalen und Akzeptierten und dem Illegalen und Strafbaren keine Grenze, die Handlungsformen scheidet, allenfalls eine, die reale von fiktiven Vorgängen scheidet und eine *fake economy* etabliert. Die lässt sich jedoch als ein *embedded fake* betrachten, der in den strukturellen Bedingungen und Kontextuierungen des Handelns angelegt ist, daraus erwächst und sich darin verwirklicht. In einer Interpretation der politischen Theorien von Niccolò Machiavelli hat Hoeges (2000: 183ff.) aufgezeigt, dass für Machiavelli der Schein unabdingbar ist für die Macht, denn die Macht stellt sich in den Augen des Publikums erst durch diesen Schein überhaupt her. In Machiavellis eigenen Worten: „Ein jeder sieht den, der du scheinst, wenige erfassen den,

der du bist.“ (Hoeges 2000: 187) Was 400 Jahre vor der Erfindung des Fernsehens wahr war, hat auch heute seine Aktualität nicht eingebüßt. Nimmt man diese ebenso alten wie modernen Weisheiten als Ausgangspunkt, dann lassen sich viele Formen von Wirtschaftskriminalität leicht verstehen als der Versuch, den Schein zu erzeugen, den das Sein nicht mehr zu erzeugen in der Lage ist. Dies um so mehr angesichts der Veränderungen der strukturellen Rahmenbedingungen, wie sie durch den heutigen Finanzkapitalismus entstehen: wird durch die Anforderungen des Shareholder-Value einerseits die Autonomie des Managements erhöht, dessen Handlungsvollzüge von außen überhaupt nicht kontrolliert und nachvollzogen werden können (vgl. Dörre/Brinkmann 2005), so erhöht sich andererseits auch marktkontrolliert der Druck auf die ‚Performance‘. Beides zusammen konstituiert geradezu eine kriminogene Gelegenheitsarena, in der der *fake* eine (auf den ersten Blick zumindest) gefahrlose Lockung bildet.

Solche Formen der Kriminalität werden typischerweise nicht durch die aufgedeckt, deren Aufgabe die Kontrolle der Bilanzen ist, durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nämlich, sondern meistens durch Externe, und erst dann – wenn der Schein unübersehbar als Schein und als sonst nichts auffällt – hat der *fake* reale außerökonomische Folgen, kann als Kriminalität etikettiert werden und entwickelt sich zum Regulierungsmotor. Die Vielzahl der Skandale dieser Art hat sicherlich dazu beigetragen, den Bedarf nach Regulierung neu zu wecken, und dazu hat auf seine Weise auch eine skandalisierbare Figur wie Josef Ackermann beigetragen, nicht nur durch seine Rolle im Mannesmann-Prozess (vgl. Legnaro 2004), sondern auch durch seine öffentliche Ankündigung, für die Deutsche Bank eine Vorsteuerrendite von 25 % erzielen zu wollen, wozu man leider Personal entlassen müsse. Würde er allerdings die Deutsche Bank nicht in die Höhen solcher Rendite treiben und dadurch dazu beitragen, dass sie von einer ausländischen Bank aufgekauft wird, stünde er ebenfalls als eine moderne Form des Vaterlandsverrätters da. Der Vorstandsvorsitzende von Porsche, Wendelin Sieveking, zögerte vor Jahren nicht, sich einen Getriebenen der Börse zu nennen, und das bezeichnet die Handlungsspielräume, die ein börsennotierter Weltkonzern heute hat. Geben die einen ihre Handlungsspielräume auf, indem sie sich an der Börse listen lassen, so haben die Staaten ihre Handlungsspielräume ebenfalls weitgehend freiwillig aufgegeben: Globalisierung ist schließlich ein politisches Projekt und kein Naturzustand, eine regulierte Form des Verzichts auf Regulierung – *cui bono*, diese Frage ist nicht mehr so einfach zu beantworten, wie man das noch weit bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts gedacht hätte. Was sich damals personalisieren ließ, ist heute ebenfalls nicht ohne kollusive Aspekte, denn wenn Aktienbesitz als eine Form der Vermögensbildung und nicht zuletzt als sinnvolle Al-

tersvorsorge angepriesen wird, dann entwickelt sich eine systemische Legitimation eigener Art.<sup>3</sup>

Vor diesem Hintergrund ist meine These, dass sich inzwischen die Art und Weise von Regulierung ebenso geändert hat bzw. gerade dabei ist, sich zu ändern, wie sich auch ihre Funktionsweisen und ihre funktionale Bedeutung geändert haben. Heutige Regulierungen schaffen nicht – nicht mehr, muss man sagen – die wohlthätige Illusion von Gleichheit, wie das der Sozialstaat noch tat, sondern suchen die Ungleichheit auf eine Weise transparent zu machen, dass diese nicht weiter auffällt und (ver)stört. Heutige Regulierungen lassen sich als Legitimationsriten betrachten, und nur als solche sind sie politisch brauchbar und gewollt.

## Formen der Reregulierung

Um das einleuchtend zu machen, muss man einen Blick werfen auf die Formen der Regulierung, die sich unterscheiden lassen. Da sind zuerst zwei Formen, die bewusst auf Sanktionierung verzichten und auf das Einverständnis aller Akteure setzen. Dazu lassen sich erstens alle Formen dessen zählen, was die akademische Ökonomie früher *moral suasion* genannt hat, das diskursive Überreden und der Appell, doch bitteschön das Gute zu tun. Die Patriotismus-Debatte des Jahres 2005 scheint ein prominentes Beispiel für solche Formen der moralischen Regulierung. Kennzeichnend für solche Argumentationen ist nicht nur ihre Hilflosigkeit; typischerweise werden dabei auch diverse Versatzstücke durcheinandergeworfen. Als Beispiel einige Sätze aus der Regierungserklärung von Gerhard Schröder am 17.3.2005: „Die Wirklichkeit in Deutschland – übrigens keineswegs nur bei den großen Unternehmen – ist doch so, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ihre Gewerkschaften und ihre Betriebsräte sehr wohl in der Lage sind, betriebliche Bündnisse zu schließen, wenn es die Notwendigkeit dazu gibt, um ihre Arbeitsplätze zu erhalten. Sie sind zum Verzicht immer noch bereit gewesen. Ich würde mir wünschen, die gleiche patriotische Einstellung, wie sie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben, wäre auf der anderen Seite auch gegeben.“

Vielleicht ist dieser Verzicht patriotisch, vielleicht aber auch ausschließlich eine Reaktion, da die Betroffenen nämlich mit der Drohung eines empfindlichen Übels, in diesem Falle dem Verlust des Arbeitsplatzes, zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung, in diesem Falle dem angesprochenen Verzicht, genötigt worden sind, wodurch dem Vermögen des Genötigten ein Nachteil zugefügt wird und der Täter sich zu Unrecht bereichert. Das ist der Wortlaut, in den das Strafgesetzbuch den Tatbestand der Erpressung kleidet (§ 253). Aus dieser nüchternen Juristenprosa lässt sich aller-

---

3 Das Argument ist kontextuell und empirisch weiter ausgebreitet bei Legnaro/Birenheide/Fischer 2005.

dings im gleich folgenden Absatz lernen, dass wir es bei dem besagten Verzicht von Arbeitnehmern und der Nötigung, auf die sie reagieren, dann doch nicht mit einer Straftat zu tun haben dürften. Rechtswidrig ist die Tat nämlich nur dann, wenn die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist, und vermutlich würde ein Gericht solche betrieblichen Vereinbarungen nicht für verwerflich halten. Aber die Politik entscheidet oft anders, und wenn, wie das gelegentlich aus Politiker-mund zu hören war, die Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland als unpatriotisch, soll heißen als verwerflich, anzusehen ist, dann allerdings sollte die Drohung mit einer solchen Verlagerung auch als Erpressung angesehen werden. Dann wäre es also einerseits patriotisch, auf Erpressung zu verzichten, ebenso wie es andererseits patriotisch sein kann, unter dem Druck einer Erpressung auf vertragliche Rechte zu verzichten. Dies nur als Beispiel für die Verwirrung, in die man geraten kann, wenn man mit diffusen moralisch besetzten Begriffen argumentiert.

Dass in einer globalen Marktgesellschaft jemand aus „einer Gesinnung, vermöge welcher der Einzelne sein Privatinteresse dem des Ganzen unterzuordnen sich bewogen findet“ (so Meyers Konversationslexikon von 1888, also aus einer Zeit, als man von Patriotismus noch etwas verstand) heraus handelt, ist vielleicht eine hehre Forderung, aber nicht notwendig ökonomisch rational. Also produzieren die Unternehmen da, wo sie die günstigsten Bedingungen und Kosten vorfinden, schließlich handeln Unternehmer als Unternehmer und nicht als Politiker, wie auch die Konsumenten da kaufen, wo sich ihr Geiz auf geile Weise bezahlt macht, womit sie auf ihre Weise ja auch unternehmerisch handeln. Solche Verhaltensweisen mit patriotischem Gerede regulieren zu wollen, enthüllt sich auf den ersten Blick als eher symbolisch-denunzierend, nicht aber als ein realer Eingriff in die Verhältnisse.

Das ist bei jenen Formen des *soft law* anders, die sich als eine zweite Form der Regulierung bezeichnen lassen. *Soft law*, das ist kein Gesetz, sondern eine Vereinbarung mit allen handelnden Akteuren, eine Absichtserklärung im Wesentlichen ohne Sanktionsmöglichkeiten, jedenfalls ohne staatliche Sanktionsmöglichkeiten. Verankert sind in solchen Vereinbarungen moralisch gestützte Erwartungen, zu deren Einhaltung sich die Akteure verpflichten – die einzige Sanktionsinstanz ist dann der Markt in all seiner Anonymität. Ein wichtiges Beispiel für solche Formen des *soft law* sind die internationalen Vereinbarungen zum Arbeitsrecht, etwa der Global Compact der UNO von 1999, die Richtlinien der OECD von 1976, 2000 überarbeitet und ergänzt, und die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation von 1977, ebenfalls 2000 überarbeitet und ergänzt.<sup>4</sup> Das Arbeitsrecht bietet sich für solche Regelungen nicht nur seiner Bedeutsamkeit wegen an, sondern auch deswegen, weil es hier viele potentielle Sanktionsinstanzen

---

4 Vgl. Überblick und Bewertung bei Blanpain/Colucci 2004.

gibt: Gewerkschaften und Initiativen können die öffentliche Aufmerksamkeit auf Firmen lenken, die die freiwilligen Bestimmungen der Codes verletzen, Konsumentinnen und Konsumenten können mit Boykott reagieren. So hat es Moldaschl (2005) denn auch kürzlich als Indiz einer reflexiven Modernisierung gewertet, dass der Wert von Unternehmen heute entscheidend von öffentlicher Beobachtung abhängt. Diese Beobachtung ist beim nicht einseharen Innenleben großer Konzerne allerdings viel schwieriger. Desungeachtet regiert auch hier – soweit außer ökonomisch gegründeten Eigeninteressen überhaupt irgendetwas regiert – eine Form des *soft law*, in der Bundesrepublik seit 2002 zusammengefasst im Corporate Governance Kodex und seitdem mehrfach ergänzt.<sup>5</sup> Er ist das Produkt einer Kommission, die die Bundesregierung im September 2001, nach dem Schock einer geplatzten Börsenblase also, berufen hat, um die Selbstorganisation der Wirtschaft anzuregen. So heißt es denn auch in der Absichtserklärung der Einleitung, die hier vornehm als Präambel daherkommt: „Der vorliegende Deutsche Corporate Governance Kodex (der ‚Kodex‘) stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften (Unternehmensführung) dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Der Kodex soll das deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar machen. Er will das Vertrauen der internationalen und nationalen Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften fördern.“ Die einzelnen Vorschriften, in der Regel in der biblischen ‚Soll-‘Form, beziehen sich vor allem auf das Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat und die jeweiligen Funktionen und Befugnisse beider. Zweierlei aber macht den Kodex in diesem Zusammenhang bedeutsam: zum einen die Art der Sanktionierung, die er eröffnet. Kein börsennotiertes Unternehmen ist nämlich gezwungen, sich an die Empfehlungen des Kodex zu halten, aber jedes börsennotierte Unternehmen muss jährlich erklären, ob und inwieweit es die Empfehlungen des Kodex berücksichtigt (festgeschrieben in § 161 Aktiengesetz). Den Rest regelt dann der Markt, wie es so hübsch heißt, soll heißen, Anleger, die einer Firma nicht trauen, weil die sich nicht an die empfohlene Governance hält, können deren Aktien ja verkaufen, was – wenn es denn geschieht – die empfindlichste Konsequenz und sogar eine Strafe darstellt.

Es ist eine Überlegung wert, wie wohl ein Strafrecht aussähe, das auf diese Weise funktionierte. Aber typischerweise kennt das Strafrecht eben Rechtsunterworfenen, die sich an extern gesetzte Normen zu halten haben, während *soft law* Normen als einen Gegenstand der Aushandlung betrachtet und an dieser Aushandlung alle potentiell Betroffenen beteiligt: sie setzen sich ihr Recht selbst, und Kontrolle kann allenfalls durch öffentliche Aufmerksam-

---

5 Nachzulesen unter [corporate-governance-code.de](http://corporate-governance-code.de).

keit stattfinden, nicht aber durch staatliche Sanktionsinstanzen. Man kann *soft law* deswegen sowohl als eine Privatisierung des Rechts wie auch als eine Form der indirekten Steuerung im Konsens aller Adressaten betrachten. Das ist eine Form des Rechts, die den Respekt vor ökonomischer Macht sichtlich in sich trägt – und eben deswegen wahrscheinlich global das einzig mögliche Recht. Immerhin – ein direkter Effekt deutscher Diskussionen im Frühjahr 2005 – erwägen sogar Hedge Fonds inzwischen, sich einen Verhaltenskodex zu geben, um etwaigen staatlichen Regulierungen zuvorzukommen (Financial Times Deutschland 13.7.2005). Das zeigt die ganze Ambivalenz, die sich mit Formen des *soft law* verbindet: sie ergänzen nicht etwa staatliche Regulierungen, sondern ersetzen sie oft, erlauben also gewissermaßen die staatsfreie Selbstverwaltung und Selbstregulierung, und die fällt dann verständlicherweise auf eine Weise aus, die möglichst nicht weh tut, aber öffentlich gut verkauft werden kann. Mit Machiavelli: der Schein wird so aufpoliert, dass das Sein nicht mehr interessiert. Und darüber hinaus haben manche solcher Selbstregulierungen, die Ethik-Richtlinien etwa, wie viele Firmen sie inzwischen eingeführt haben, die angenehme Wirkung, jegliche Verantwortung zu individualisieren und Formen des Organisationsversagens und der strukturellen Einbettung außen vor zu lassen.

## Die symbolische Politik der Zahl

Eines der Elemente des deutschen Kodex – das in der Öffentlichkeit wahrscheinlich am meisten beachtete – bezieht sich auf die Vergütungen des Vorstands, die, so sagt der Kodex in seinem Gliederungspunkt 4.2.3, in ihren verschiedenen Bestandteilen „für sich und insgesamt angemessen sein“ müssen. Manche DAX-Unternehmen haben gegen diese Vorschrift hinhaltenden Widerstand geleistet, vor allem dass die Vergütung individualisiert ausgewiesen werden soll, schien ihnen nicht zumutbar. Manche allerdings haben sich da weniger geziert, und so kann man auf der Homepage der Deutschen Bank unter Corporate Governance erfahren, dass Josef Ackermann im Jahre 2004 aus Vergütung, Bonuszahlungen und Incentives insgesamt 10.081.000 € erhielt. Angemessen? Dass man als Vorstandssprecher der Deutschen Bank etwas mehr verdient als mit Kriminologie, das haben wir vorher gewusst, und genau genommen brauchte das Einkommen von Ackermann auch nur die Aktionäre der Deutschen Bank und das Finanzamt zu interessieren. Und doch ist dieser Punkt von solch einer symbolischen Relevanz, dass – und das wäre dann die dritte Form von Regulierung, nicht mehr sanktionsfrei und auch nicht unbedingt konsensuell, *rigid law* statt *soft law* sozusagen – diese Pflicht zur Veröffentlichung ab 2006 verbindlich festgeschrieben worden ist, in einem Gesetz mit dem klangvollen Namen Vorstandsvergütungsoffenlegungsgesetz. Dass das möglich ist, zeigt wahrscheinlich, wie belanglos es aus der Sicht der Betroffenen ist, und wenn man die Diskussionen um Vorstandsgehälter als den Versuch interpretieren

will, die soziale Figur des *undeserving rich* zu schaffen, so ist er gescheitert. Transparenz dieser Art scheint geradezu eine Entlastung für aufgestauten Unwillen, und die Art der Legitimation, die durch solche Regulierungen angestrebt und wohl auch erreicht wird, besteht in angewandter Sozialpsychologie: wenn das Geheimnis um offenbar bedeutsame Fakten gelüftet worden ist, dann scheinen die Fakten selbst gerechtfertigt.

Vielleicht begegnet man hier dem Mysterium der Zahl in ihrer Bedeutung für die kapitalistischen Verhältnisse. Schon Sombart hielt ja die doppelte Buchführung für einen der Ursprungsgründe des Kapitalismus, und in den letzten Jahren ist das, was früher einfach Buchhaltung hieß und heute als Accounting eine weit durchgreifendere Bedeutung gewonnen hat, verschiedentlich analysiert worden: Accounting bindet Verantwortung und Kalkulation zusammen und beeinflusst das Verhalten der Einzelnen auf eine Weise, indem es sie frei und doch in Übereinstimmung mit ökonomischen Normen handeln lässt.<sup>6</sup> Das sind die Wirkungen der Zahlen in den innerbetrieblichen Verhältnissen; für die gesellschaftliche Diskussion aber bewirken Zahlen nicht nur eine Produktion von Sichtbarkeit, sondern auch eine Objektivierung. Wenngleich man neuerdings wieder vom Kapitalismus redet und ihn damit auch ent-naturalisiert bzw. wieder als ein historisches Phänomen begreifen kann, so dienen die Zahlen handlicherweise dann doch wieder als ein objektiv und ahistorisch erscheinender Indikator dessen, was ist. Wenn die doppelte Buchhaltung einmal ein Ursprungsgrund des Kapitalismus gewesen ist, dann wird sie heute zu seinem Rechtfertigungsgrund, und in Zahlen ist die Unentrinnbarkeit der Verhältnisse festgeschrieben.

Die Diskurse der Reregulierung, verdichtet in Münteferings Bild der Heuschrecken, die über's Land herfallen,<sup>7</sup> nehmen vor allem Private Equity Fonds und Hedge Fonds in den Blick, und diese Fonds sind exemplarische Beispiele für die Macht der Zahlen, exemplarische Beispiele auch für Verflechtungen von individuellen und makroökonomischen Interessen – je mehr die Anwartschaft auf Rente privatisiert und der eigenen Vorsorge überlassen wird, desto finanzkräftiger werden die Fonds, die diesem Ziel dienen, neben der gemeinen Spekulation, die eine weitere Triebkraft des Finanzkapitalismus ausmacht. Und vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die Diskurse der Reregulierung eine ausgeprägte Form von Legitimationsritualen darstellen. Sie bündeln ein nachvollziehbares Unbehagen und bringen es öffentlich zur Sprache, während praktische Politik, jedenfalls praktische Politik im nationalen Rahmen, gar nicht umhin kann, eben das zu befördern, was diese Diskurse beklagen. 2005 hat Hans Magnus Enzens-

---

6 Miller 2001: 380; Vormbusch 2005.

7 Welches Bild die Vorgehensweisen von Private Equity Fonds tatsächlich recht gut beschreibt, für die Unternehmensgewinne aus steuerlichen Gründen einen Kunstfehler darstellen und die Beleihung und Filetierung von Unternehmen im Sinne einer Exit-Strategie (vgl. Kühl 2005) den Geschäftszweck bildet.

berger vom „Klassenkampf als Märchenstunde“<sup>48</sup> gesprochen, den man hier erlebe, und das greift einen Aspekt dieser Diskurse auf, ihre ein wenig verträumte und wirklichkeitsenthobene Qualität, die von der besseren Welt redet, ohne einen Weg dahin zu kennen. Die ganze Veranstaltung scheint aber mehr als eine Märchenstunde, nämlich neben der Entlastung von ungeliebten wenngleich selbst geschaffenen ökonomischen Rationalitäten auch ihre Beschwörung, sozusagen ein Exorzismus der Austreibung, und in dieser Beschwörung die hintergründige Anerkennung einer Realität, die zwar einfach beklagt werden kann, sich aber nur schwer ändern lässt. Man könnte geradezu sagen, die neuen Diskurse über den Kapitalismus schließen einen Zirkel: was begann mit einem *fake* der Ökonomie, in dem wirtschaftliche Aktivitäten nur simuliert wurden, hat sich in einen *fake* der Diskurse gewandelt, denn allein vom Bellen der Politik wird die Karawane der Investoren sich nicht beeindrucken lassen, und moralische Regulierungen in der Form von Patriotismus-Appellen werden ebenfalls kaum etwas nützen. Sie bleiben bei der Illusion von Veränderbarkeit und dienen eben deswegen als Rituale der Legitimierung. Ihren legitimatorischen Charakter könnten diese Diskurse erst dann verlieren, wenn sie darin münden würden, Formen des *soft law* oder gar Formen internationaler staatlicher Vereinbarungen zu entwickeln, die im globalen Rahmen den Finanzkapitalismus und seine vagabundierenden Geldströme kanalisieren könnten. Doch hier hört in aller Regel die Phantasie jedenfalls der Regierenden auf, und das ist nicht zufällig: alle westlichen Regierungen verfolgen seit dreißig Jahren mit mehr oder weniger Verve das politische Projekt der Globalisierung, dessen Folgen man nun beklagt. Vielleicht könnte man sich aber an der Übereinkunft orientieren, die 1965 im Rahmen der FAO, der *Food and Agriculture Organization* der UNO, getroffen wurde: da gründeten die Anrainerstaaten des Nahen Ostens die *Commission for Controlling the Desert Locust in the Near East*, eine Behörde, die bis heute leidlich effektiv funktioniert.

## Literatur

- Aly, Götz (2005): Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, Frankfurt a.M.
- Blanpain, Roger/Colucci, Michele (2004): The Globalization of Labour Standards. The Soft Law Track, Den Haag.
- Dörre, Klaus/Brinkmann, Ulrich (2005): Finanzmarkt-Kapitalismus: Triebkraft eines flexiblen Produktionsmodells?, in: Windolf, Paul (Hg.): Finanzmarkt-Kapitalismus. Analysen zum Wandel von Produktionsregimen, Sonderheft 45 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Wiesbaden, 85-116.
- Fischer, Wolfram (1982): Armut in der Geschichte, Göttingen.
- Hafner, Wolfgang (2002): Im Schatten der Derivate. Das schmutzige Geschäft der Finanzelite mit der Geldwäsche, Frankfurt a.M.

---

8 SPIEGEL 19/2005.

- Hoeges, Dirk (2000): Niccolò Machiavelli. Die Macht und der Schein, München.
- Krasmann, Susanne (2003): Die Kriminalität der Gesellschaft. Zur Gouvernementalität der Gegenwart, Konstanz.
- Kühl, Stefan (2005): Profit als Mythos. Über den Erfolg und Misserfolg im Exit-Kapitalismus, in: Windolf, Paul (Hg.): Finanzmarkt-Kapitalismus. Analysen zum Wandel von Produktionsregimen, Sonderheft 45 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Wiesbaden, 117-144.
- Legnaro, Aldo (2003): Börsenkriminalität in Hausse und Baisse – Kollusionen, Kollisionen und die Regeln der Anomie, in: Kriminologisches Journal 35, 111-124.
- Legnaro, Aldo (2004): Mannesmann geh du voran ...! Anmerkungen zu einem laufenden Verfahren, in: Kriminologisches Journal 36, 83-91.
- Legnaro, Aldo/Birenheide, Almut/Fischer, Michael (2005): Kapitalismus für alle. Aktien, Freiheit und Kontrolle, Münster.
- Miller, Daniel (1997): Capitalism. An Ethnographic Approach, Oxford/New York.
- Miller, Peter (2001): Governing by Numbers: Why Calculative Practices Matter, in: Social Research 68, 379-396.
- Moldaschl, Manfred (2005): Audit-Explosion und Controlling-Revolution. Zur Verstetigung und Verselbständigung reflexiver Praktiken in der Wirtschaft, in: Soziale Welt 56, 267-294.
- Murray, Charles (1984): Loosing Ground. American Social Policy 1950-1980, New York.
- Shaikh, Anwar (2003): Who Pays for the 'Welfare' in the Welfare State? A Multicountry Study, in: Social Research 70, 531-550.
- Simon, Jonathan (1997): Gewalt, Rache und Risiko. Die Todesstrafe im neoliberalen Staat, in: von Trotha, Trutz (Hg.): Soziologie der Gewalt, Sonderheft 37 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Opladen/Wiesbaden, 279-301.
- Vormbusch, Uwe (2005): Das neue Alphabet des Kapitalismus: von A wie Audit bis Z wie Zertifizierung in: Wagner, Hilde (Hg.): „Rentier‘ ich mich noch“? Neue Steuerungskonzepte im Betrieb, Hamburg, 87-112.
- Wacquant, Loïc (1997): Vom wohltätigen Staat zum strafenden Staat: Über den politischen Umgang mit dem Elend in Amerika, in: Leviathan 25, 50-66.
- Wehler, Hans-Ulrich (1995): Deutsche Gesellschaftsgeschichte (dritter Band) 1849-1914, München.

Ohmstr. 10-14, 50677 Köln, E-Mail: a.legnaro@t-online.de

*Beitrag angenommen: 1. Februar 2006*